

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie nach den Übergangsregeln

gemäß § 14 der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut*innen
und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Bayerns (WBO PP/ KJP)

Sehr geehrte Kolleg*innen,

wenn Sie eine Weiterbildung in dem Bereich Systemische Therapie abgeschlossen haben,
finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Anerkennung
der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie nach den Regelungen der WBO PP/ KJP
beantragen können.

Für Ihre Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen zu erhalten?

Die Anerkennung erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen der WBO PP/ KJP erfüllen
und uns das Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem
Postweg oder per E-Mail zusenden.

Anschrift:

PTK Bayern, Stichwort: Weiterbildung - Zusatzbezeichnung, Birketweg 30, 80639
München

E-Mail: weiterbildung@ptk-bayern.de – Stichwort: Zusatzbezeichnung

2. Wer kann den Antrag stellen?

Jedes Kammermitglied, das eine der WBO PP/ KJP entsprechende Qualifikation in
Systemischer Therapie erworben hat.

3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung zu erhalten?

Gemäß **Abschnitt B.II. der WBO PP/ KJP** der PTK Bayern ist als Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung durch die PTK Bayern **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

- 1) Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- 2) Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung
- 3) Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- 4) Mindestens 70 Stunden Supervision
- 5) Mindestens 60 Stunden Intervision

Diese Kriterien können Sie entweder mittels eines Zertifikats der Systemischen Gesellschaft e.V. (SG) oder der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), näheres unter 4., oder mittels der hierfür vorbereiteten Formblätter in der Anlage nachweisen.

Die Formblätter finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Weiterbildung. Wir bitten Sie, den Nachweis **vollständig** zu führen und durch **geeignete Dokumente** zu belegen. Aus diesen sollte der **spezifisch systemische Bezug** erkennbar werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen in einfacher Kopie bei der PTK Bayern einreichen.

Ab dem 12. September 2026 erfolgt nur noch eine Anrechnung von Weiterbildungsstellen, die in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert wurden, vgl. § 14 Abs. 4 WBO PP/ KJP.

4. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich ein Zertifikat der Systemischen Gesellschaft e.V. (SG) oder der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) vorweisen kann?

Sofern Sie Ihrem Antrag ein **Zertifikat „Systemische Therapie und Beratung (DGSF)“** oder **„Systemische Therapeutin/Systemischer Therapeut (SG)“** beifügen, können hierüber die Anforderungen an die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision und Intervision nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der praktischen Weiterbildung gewährleisten die Zertifikate jedoch nur 200 Stunden. Die noch fehlenden **weiteren 80 Stunden praktischer Weiterbildung** müssen durch **zusätzliche Einzelnachweise** belegt werden. Dabei können nur diejenigen Stunden angerechnet werden, die **nicht** bereits in das eingereichte Zertifikat der DGSF bzw. SG **eingeflossen** sind.

Dies ist sichergestellt, wenn die praktische Weiterbildung **nach** Ausstellung des Zertifikats erfolgt ist. Wenn Weiterbildungsanteile anerkannt werden sollen, die **vor** der Ausstellung des Zertifikats erworben wurden, muss dies durch geeignete Nachweise belegt werden, z.B. durch eine Bescheinigung des Weiterbildungsinstituts über die in das Zertifikat eingeflossenen Bestandteile. Zudem benötigen wir einen Nachweis darüber, dass auch diese Weiterbildungsanteile **systemisch supervidiert** wurden

Aus den Nachweisen muss deutlich werden, in welchem **Tätigkeitsfeld** die praktische Weiterbildung absolviert wurde und dass es sich um eine **psychotherapeutische Tätigkeit im Bereich der Systemischen Therapie** handelt.

Bei **anderen, als den oben genannten Zertifikaten** können wir ggf. die darin enthaltenen Bestandteile als **Einzelnachweise** anerkennen. Bitte legen Sie hierfür, zusammen mit den **weiteren Nachweisen**, ein **ausführliches Curriculum** bei, dem Inhalt und Umfang der einzelnen Ausbildungsbestandteile zu entnehmen sind und tragen Sie diese in die jeweiligen Formblätter ein. **Inhalt und Umfang müssen hierbei den unter 3. genannten Kriterien entsprechen.**

Bitte legen Sie den Nachweis über die Erlangung des SG- bzw. DGSF- Zertifikats in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei.

5. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller/in zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen dem Antrag beifügen?

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **unterschiedenen tabellarischen Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Systemischen Therapie sowie, falls Ihnen vorliegend, entsprechende **Arbeitszeugnisse** bei.

6. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie erhoben?

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.11 bis 3.13 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere, wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 300 €. Bei Anträgen mit Durchführung einer mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr mindestens 350 € bis maximal 500 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden.

Ihre PTK Bayern